



Evaluation des ProstSchG – Zielerreichung und nicht-intendierte Nebenfolgen

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Gliederung

I. Kriterium: Zielerreichungsgrad

II. Kriterium: nicht-intendierte Nebenfolgen



Zielerreichungsgrad

Zielerreichungsgrad

- Untersuchung des Zielerreichungsgrades erfordert die Verbindung von gesetzgeberischen Zielen mit den gesetzgeberischen Maßnahmen (Regelungen des Gesetzes) in einem Wirkungsmodell
- Ziele des Gesetzgebers ergeben sich im Grundsatz aus den Gesetzesmaterialien, bedürfen aber noch der Konkretisierung

In der Studie behandelte Ziele des Gesetzgebers

Oberziel: Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Oberziel: Schutz der Allgemeinheit

Hauptziel 1: Stärkung des (sexuellen)
Selbstbestimmungsrechts

Hauptziel 4: Verbesserung der
Arbeitsbedingungen in Prostitutionsgewerben

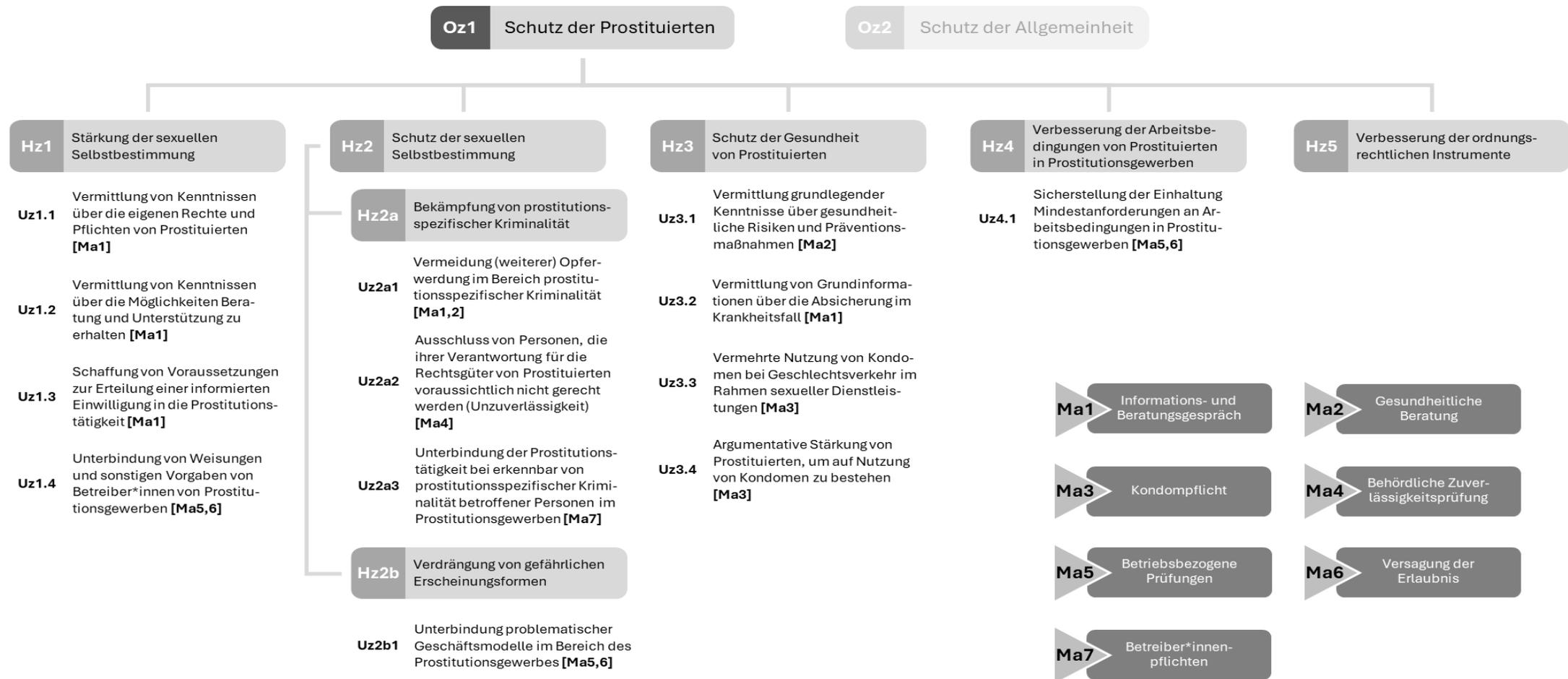
Hauptziel 2: Schutz der sexuellen
Selbstbestimmung
Hauptziel 2a: Bekämpfung prostitutionsspezifischer Kriminalität
Hauptziel 2b: Verdrängung gefährlicher Erscheinungsformen

Hauptziel 5: Verbesserung der
ordnungsrechtlichen Instrumente zur
Überwachung

Hauptziel 3: Schutz der Gesundheit von
Prostituierten

Nebenziel 1: Schutz des ungeborenen
Lebens
Nebenziel 2 Erleichterung der Besteuerung
der Tätigkeit von Prostituierten

Wirkmodell



Schwerpunktbildung für den Vortrag

- Konzentration auf zwei Unterziele im Kontext der sexuellen Selbstbestimmung („Schlüsselrolle“)
 - Hauptziel 1: Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung
 - Unterziel: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch
 - Hauptziel 2: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung
 - Unterziel: Vermeidung der Opferwerdung im Bereich prostitutionsspezifischer Kriminalität; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch



Hz: Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch

Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch

- Grundüberlegung des Gesetzgebers: „Stärkung von Prostituierten in der Wahrnehmung ihrer Rechte“ (BT-Drs. 18/8556, 70)
- Denn: „Nur wer seine Rechte kennt, ist auch in der Lage, sie gegenüber Dritten durchzusetzen.“ (BT-Drs. 18/8556, 70)
 - Rechtskenntnis als Basisbedingung der Rechtsdurchsetzung

Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme:
Informations- und Beratungsgespräch

§ 7 Abs 2 ProstSchG

Das Informations- und Beratungsgespräch muss mindestens umfassen

1. Grundinformationen zur Rechtslage nach diesem Gesetz, nach dem Prostitutionsgesetz sowie zu weiteren zur Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften, die im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde für die Prostitutionsausübung gelten, [...]

Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch

- Wirksamkeit wird durch im Allgemeinen noch bestehende Probleme des Anmeldeverfahrens (und damit auch des Informations- und Beratungsgesprächs) gemindert, namentlich
 - teils fehlende Akzeptanz
 - Verständigungsprobleme
 - usw.

Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch

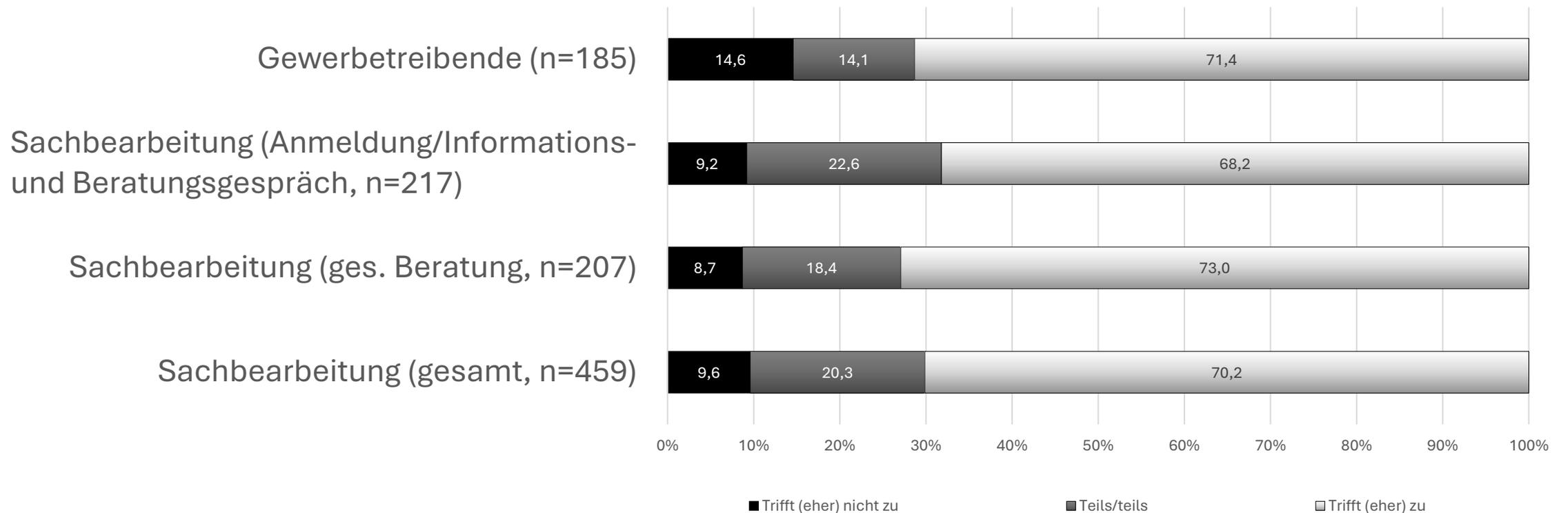
- Im Informations- und Beratungsgespräch (teils auch der gesundheitlichen Beratung) nehmen Rechtsthemen breiten Raum ein.
- „Immer“ werden im Informations- und Beratungsgespräch in Erst- bzw. Folgeberatungsgesprächen etwa behandelt:
 - Aliasbescheinigung (Erstberatung: 90,8 %; Folgeberatung: 77,4 %)
 - Kondompflicht (Erstberatung: 87,6 %; Folgeberatung: 72,5 %)
 - Pflichten von Betreiber*innen ggü Prostituierten, inkl. Verbot der Weisungserteilung für sexuelle Dienstleistungen nach § 26 Abs. 2 ProstSchG (Erstberatung: 75,6 %; Folgeberatung: 56,6 %)
 - Werbeverbote (Erstberatung: 61,4 %; Folgeberatung: 50,2 %)
 - Mindestanforderungen/Arbeitsbedingungen in Gewerben: (Erstberatung: 48,7 %; Folgeberatung: 39,2 %)
 - etc.

Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch

- Rechtskenntnis bei den befragten Prostituierten
- Fragen zu verschiedenen Grundlagen des ProstSchG bzw. Rechten/Pflichten von Prostituierten nach dem ProstSchG (9), bspw.
 - Beim Geschlechtsverkehr muss ein Kondom getragen werden.
 - Jederzeit darf mit der Prostitutionstätigkeit aufgehört werden, wenn man nicht mehr darin arbeiten will.
 - Niemand anderes als die Prostituierten dürfen bestimmen, welche Leistungen angeboten werden.
 - Prostituierte dürfen Einsicht in das Betriebskonzept eines Gewerbes nehmen.
- Bei jemals angemeldeten Prostituierten jeweils Kenntnis bei 80 bzw. 90 %, niedriger aber bei Frage nach dem „Einsichtnahmerecht in das Betriebskonzept“ (gut 60 %)

Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch

„Das Anmeldeggespräch trägt dazu bei, dass Prostituierte besser über ihre Rechte Bescheid wissen“, Angaben in %



Uz: Vermittlung von Kenntnissen über die eigenen Rechte und Pflichten; Maßnahme: Informations- und Beratungsgespräch

- Ergebnisse fügen sich ein in die Befragung von Prostituierten zu ihren Erfahrungen mit dem Anmeldeverfahren.
- In Interviews und Validierungsworkshops zustimmende Einschätzungen, in Interviews aber auch abweichende Meinungen, insbesondere von Rechtsanwält*innen



Hz: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Uz: Vermeidung der Opferwerdung im Bereich prostitutionsspezifischer Kriminalität durch das Informations- und Beratungsgespräch

Inhalte des Gesetzes – Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProStSchG)

§ 5 Abs. 2 ProStSchG

(2) Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn

1. die nach § 4 erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen,
2. die Person unter 18 Jahre alt ist,
3. die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht,
- 4. die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll, oder**
- 5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.**

Uz: Vermeidung der Opferwerdung im Bereich prostitutionsspezifischer Kriminalität durch das Informations- und Beratungsgespräch

- Im Informations- und Beratungsgespräch soll mithin auf das Betroffensein von prostitutionsspezifischer Kriminalität geachtet werden, das Ziel besteht darin, zu erkennen und sodann Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Opferwerdung zu verhindern.
- Prostitutionsspezifische Kriminalität meint jedenfalls
 - Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB),
 - Zwangsprostitution (§ 232a StGB),
 - Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) und
 - Zuhälterei (§ 181a StGB).
- Bezugnahmen auf das Strafrecht im ProstSchG sind vielfach verunglückt und reformbedürftig (Empfehlung 24).

Uz: Vermeidung der Opferwerdung im Bereich prostitutionsspezifischer Kriminalität durch das Informations- und Beratungsgespräch

(Mindest-)Gelingensbedingungen:

1. Es muss sich eine nachvollziehbare Praxis entwickelt haben, um Opfer von prostitutionsspezifischer Kriminalität zu erkennen; insbesondere müssen die Mitarbeitenden mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ProstSchG umzugehen wissen.
2. Mitarbeitenden müssen auch tatsächlich in der Lage sein, das Betroffensein von prostitutionsspezifischer Kriminalität zu erkennen.
3. Wenn es erkannt worden ist, müssen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um den Betroffenen zu helfen (§ 9 Abs. 2 ProstSchG).
4. Werden Fälle erkannt?

Uz: Vermeidung der Opferwerdung im Bereich prostitutionsspezifischer Kriminalität durch das Informations- und Beratungsgespräch

§ 9 Abs. 2 ProstSchG

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

1. eine Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll oder
2. eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

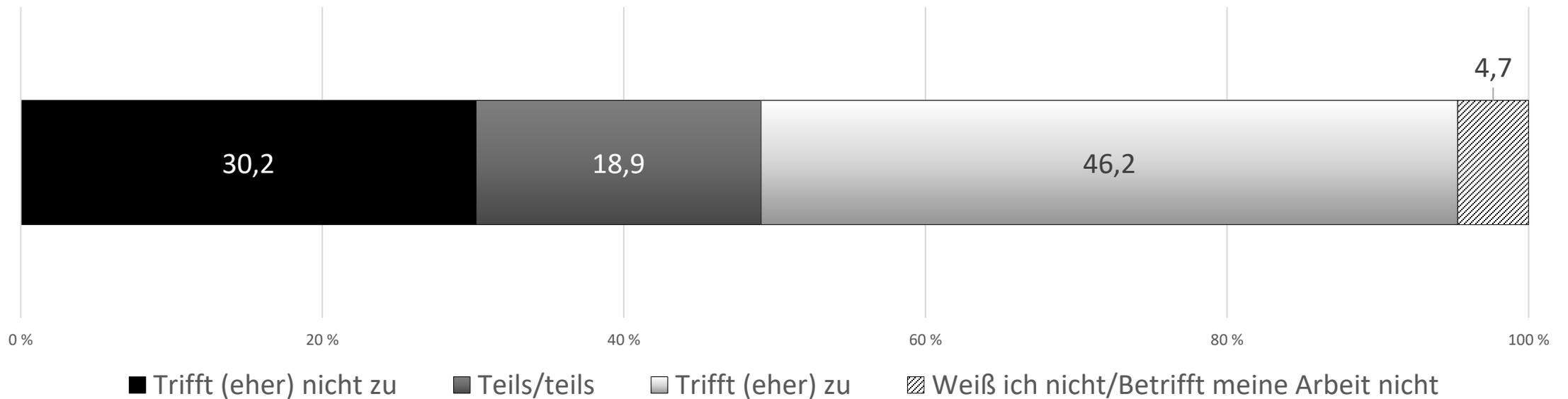
Uz: Vermeidung der Opferwerdung im Bereich prostitutionsspezifischer Kriminalität durch das Informations- und Beratungsgespräch

(Mindest-)Gelingensbedingungen:

1. Es muss sich eine nachvollziehbare Praxis entwickelt haben, um Opfer von prostitutionsspezifischer Kriminalität zu erkennen; insbesondere müssen die Mitarbeitenden mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ProstSchG umzugehen wissen.
2. Mitarbeitenden müssen auch tatsächlich in der Lage sein, das Betroffensein von prostitutionsspezifischer Kriminalität zu erkennen.
3. Wenn es erkannt worden ist, müssen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um den Betroffenen zu helfen (§ 9 Abs. 2 ProstSchG).
4. Werden Fälle erkannt?

Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „tatsächliche Anhaltspunkte“

„Probleme bei meiner Arbeit bereitet mir der Begriff 'tatsächliche Anhaltspunkte' in § 5 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG“, Angaben in %



Welche Anhaltspunkte werden herangezogen?

- die Begleitung der anmeldewilligen Person durch Dritte (Drittbegleitung),
- besonders auffälliges Verhalten in Form von Ängstlichkeit, Verunsicherung und/oder Verstörung (Angstverhalten),
- bestimmte und konkrete Äußerungen zum Bestehen einer Zwangs- und/oder Notlage (Kernaussagen),
- die Art der Kommunikation, namentlich eine bestimmte Art und Weise der Kommunikation unter Einschluss der Körpersprache (Aussageverhalten),
- fehlende Dokumente bzw. die Aushändigung von Dokumenten durch Begleitpersonen (Dokumentenübergabe),

Welche Anhaltspunkte werden herangezogen?

- optisch erkennbare Hinweise auf das Betroffensein von Zwang und Gewalt (z. B. Blessuren als Gewaltindiz),
- Orientierungslosigkeit (keine Kenntnis davon, in welcher Stadt man sich befindet oder in welcher Stätte man arbeiten will),
- die Übernahme der Kommunikation durch Dritte (Fremdkommunikation),
- auffällig häufige Kommunikation mit dem Handy im Beratungsgespräch (Handyinteraktion),
- das Nichtvorhandensein eigenen Geldes oder das Mitbringen eines genau abgezählten Betrages, der für die Anmeldung benötigt wird (Mittellosigkeit), und
- das Berichten bestimmter Beweggründe zur Aufnahme der Prostitutionstätigkeit (Prostitutionsmotiv), etwa das Motiv, dies für den Partner tun zu wollen, oder Berichte darüber, nach Deutschland gelockt worden zu sein.

Welche Anhaltspunkte werden herangezogen?

- Abgleich mit Kriterienkatalog des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V. (KOK), Liste abrufbar unter <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/indikatoren> (letzter Abruf: 31.08.2025)
- Ergebnis: zwar viel Übereinstimmung, aber unterschiedliche Häufigkeit der Nennungen, einiges fehlte

Wie gelingt das Erkennen aus Sicht der Sachbearbeitenden?

„Ich erkenne es sofort, wenn Zuhälter*innen im Hintergrund agieren“

gesundheitliche Beratung (n=197)



Anmeldung (n=190)



„Steht jemand unter Zwang oder wird unter Druck gesetzt, ist das für mich eindeutig erkennbar“

gesundheitliche Beratung (n=209)



Anmeldung (n=211)

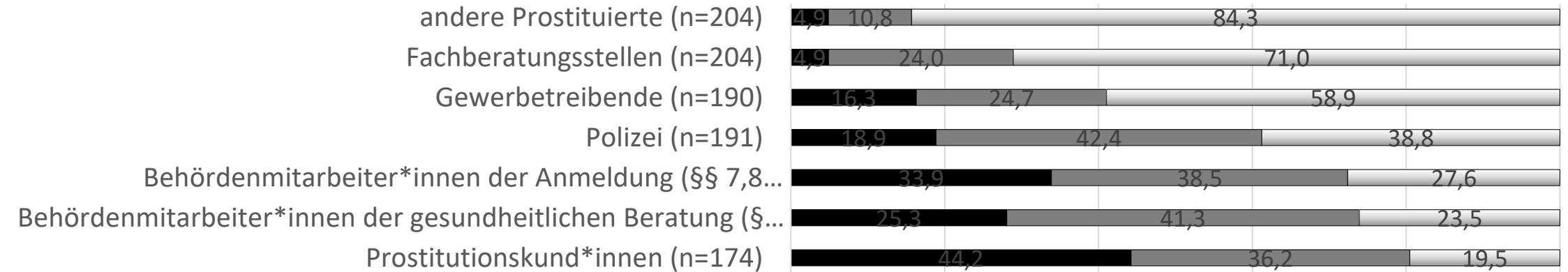


0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%

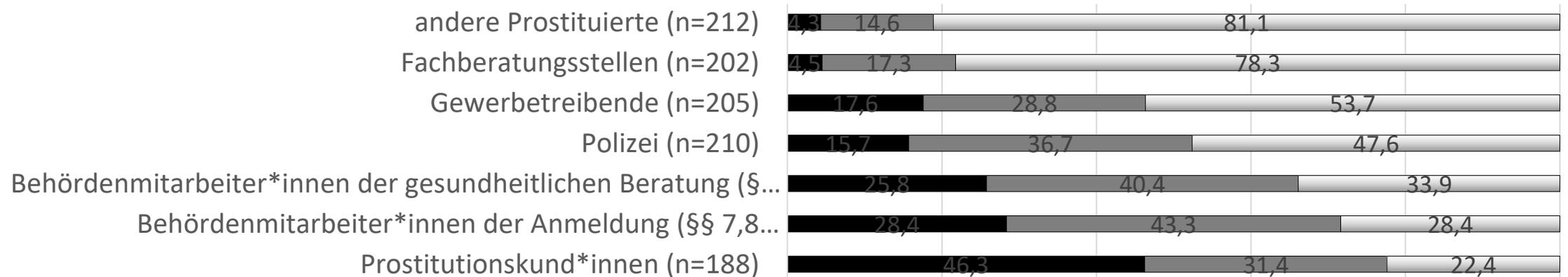
■ Trifft (eher) nicht zu ■ Teils/teils ■ Trifft (eher) zu

Wie gelingt das Erkennen aus Sicht der Sachbearbeitenden?

Einschätzungen der Mitarbeitenden der gesundheitlichen Beratung



Einschätzungen der Mitarbeitenden der Anmeldung

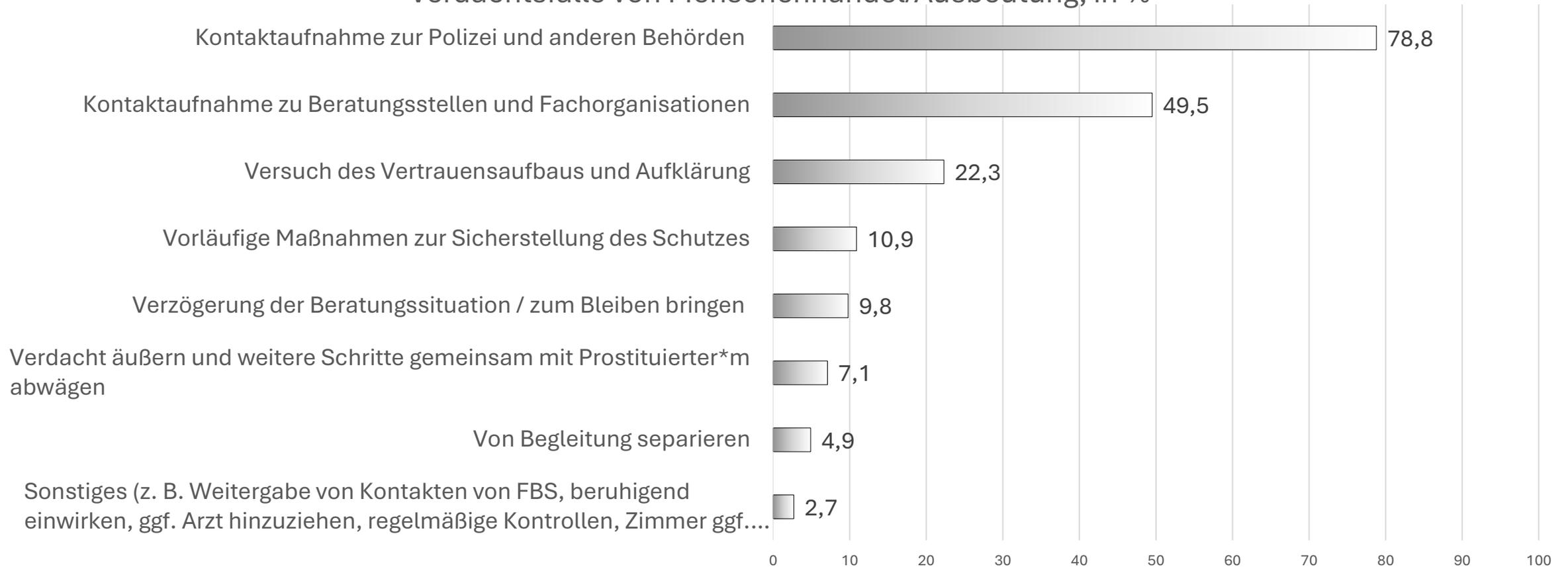


Trifft (eher) nicht zu
 Teils/teils
 Trifft (eher) zu

0 % 20 % 40 % 60 % 80 % 100 %

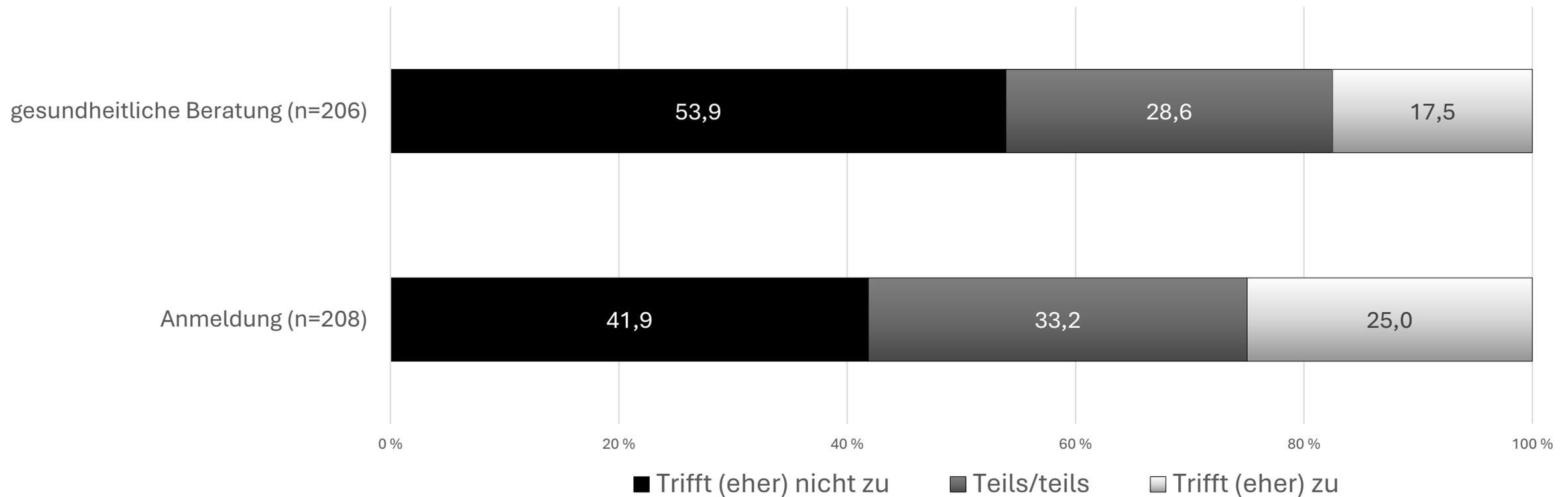
Reaktionen bei erkannten Anhaltspunkten

Reaktionen der Sachbearbeitenden aus dem Bereich der Anmeldung auf konkrete Verdachtsfälle von Menschenhandel/Ausbeutung, in %



Einschätzung der Reaktionsmöglichkeiten durch Sachbearbeitende

„Mir sind bei Opfern von Ausbeutung oder Zwang die Hände gebunden; man kann nicht helfen, selbst wenn man wollte“



Tatsächlich gefundene Fälle, hier Nichterteilungsgründe in % (Anmeldung)

	Anzahl Gründe ($\Sigma=1.510$)	%
Anmeldebescheinigung nicht erteilt		
Minderjährigkeit	1	0,1
Substanzeeinfluss	30	2,0
Anhaltspunkte wegen Menschenhandel oder Ausbeutung bei ab 21-Jährigen	17	1,1
Anhaltspunkte wegen Menschenhandel oder Ausbeutung bei unter 21-Jährigen	12	0,8
Starke intellektuelle oder geistige Einschränkungen	7	0,5
Fehlende Arbeitserlaubnis	283	18,7
Fehlende Aufenthaltsgenehmigung	394	26,1
Schwangerschaft (sechs Wochen vor Entbindung)	1	0,1
Fehlende Unterlagen	493	32,6
Gefälschte Unterlagen	68	4,5
Gefälschte Zustelladresse	17	1,1
Abbruch wegen Sprachbarriere	187	12,4

Uz: Vermeidung der Opferwerdung im Bereich prostitutionsspezifischer Kriminalität durch das Informations- und Beratungsgespräch

(Mindest-)Gelingensbedingungen:

1. Es muss sich eine nachvollziehbare Praxis entwickelt haben, um Opfer von prostitutionsspezifischer Kriminalität zu erkennen; insbesondere müssen die Mitarbeitenden mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ProstSchG umzugehen wissen.
2. Mitarbeitenden müssen auch tatsächlich in der Lage sein, das Betroffensein von prostitutionsspezifischer Kriminalität zu erkennen.
3. Wenn es erkannt worden ist, müssen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um den Betroffenen zu helfen (§ 9 Abs. 2 ProstSchG).
4. Werden Fälle erkannt?

Auswahl der Empfehlungen

- Entwicklung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für den Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen im ProstSchG, insbesondere auch zu den „tatsächlichen Anhaltspunkten“ iSd § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ProstSchG – zudem: Forschung zu Kriterien, die Betroffensein von prostitutionsspezifischer Kriminalität erkennen lassen (Empfehlung 38)
 - Relevanz auch für andere Rechtsbereiche (Strafrecht, ProstSchG, Migrationsrecht)
- Einrichtung verpflichtender Aus- und Fortbildungsangebote für Sachbearbeitende, Erarbeitung eines klaren Handlungskonzepts zum Umgang mit Fällen prostitutionsspezifischer Kriminalität (Empfehlung 10)
- Prüfung, ob eine weitergehende Zentralisierung der Anmeldebehörden in den Bundesländern sinnvoll ist, um mehr Spezialisierung und damit mehr Erfahrung zu erreichen (Empfehlung 5)
- Beseitigung der misslichen Inkongruenz von ProstSchG und Strafrecht (auch: Versuch und Vollendung der Zwangsprostitution nach § 232a StGB)



Kurzer Exkurs:

Ein Seitenblick auf zwei weitere Gründe zur
Nichterteilung der Anmeldebescheinigung

Inhalte des Gesetzes – Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProStSchG)

§ 5 Abs. 2 ProStSchG

(2) Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn

1. die nach § 4 erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen,
2. die Person unter 18 Jahre alt ist,
3. die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht,
4. die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll, oder
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Ein Seitenblick auf zwei Versagungsgründe

- Versagungsgrund Minderjährigkeit
 - Zehn Fälle, in denen minderjährige Personen Bescheinigung über gesundheitliche Beratung erhalten wollten
 - Ein Fall, in dem minderjährige Person Bescheinigung über Anmeldung erhalten wollte
 - 6,1 % der von uns Befragten waren bei Beginn der Prostitution minderjährig (weitaus größte Teil hiervon ist inzwischen erwachsen)
 - In den letzten Tagen: Studie ECPAT und Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024

Minderjährige

- Dass ProstSchG Minderjährige von der Anmeldung zur Prostitution ausschließt (Klarstellung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG), ist richtig.
- Problem: Unanwendbarkeit des § 9 Abs. 2 ProstSchG

Minderjährige

§ 9 Abs. 2 ProstSchG

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

1. eine Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll oder
2. eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

§ 1 ProstSchG

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Prostitution durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

Empfehlungen Minderjährige und hochschwängere Personen

- Prüfen, ob es erforderlich ist, den Anwendungsbereich des ProstSchG zu erweitern, um zu erreichen, dass unmittelbar Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 ProstSchG für Minderjährige ergriffen werden können (Empfehlung 20).
- Empfohlen wird, § 5 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG (Nichterteilung der Anmeldebescheinigung bei hochschwängeren Personen) auf seine Verfassungskonformität hin zu überprüfen und den aufgezeigten möglichen Widerspruch durch Streichung oder Ersetzung der Norm aufzulösen. Empfohlen wird, vor einem etwaigen Kompletต์verbot der Prostitution für Hochschwängere in einem unabhängigen Gutachten klären zu lassen, inwieweit Prostitution nachgewiesenermaßen Risiken für das ungeborene Leben mit sich bringt. Unbedingt ist zudem die Frage zu klären, wovon Hochschwängere während eines möglichen Kompletต์verbots ihren Unterhalt finanzieren sollen (Empfehlungen 22 und 23).

Inhalte des Gesetzes – Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProStSchG)

§ 5 Abs. 2 ProStSchG

(2) Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn

1. die nach § 4 erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen,
2. die Person unter 18 Jahre alt ist,
3. die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht,
4. die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll, oder
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Empfehlungen Minderjährige und hochschwängere Personen

- Prüfen, ob es erforderlich ist, den Anwendungsbereich des ProstSchG zu erweitern, um zu erreichen, dass unmittelbar Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 ProstSchG für Minderjährige ergriffen werden können (Empfehlung 20).
- Empfohlen wird, § 5 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG (Nichterteilung der Anmeldebescheinigung bei hochschwängeren Personen) auf seine Verfassungskonformität hin zu überprüfen und den aufgezeigten möglichen Widerspruch durch Streichung oder Ersetzung der Norm aufzulösen.
- Empfohlen wird außerdem, vor einem etwaigen Kompletต์verbot der Prostitution für Hochschwängere in einem unabhängigen Gutachten klären zu lassen, inwieweit Prostitution nachgewiesenermaßen Risiken für das ungeborene Leben mit sich bringt. Unbedingt ist zudem die Frage zu klären, wovon Hochschwängere während eines möglichen Kompletต์verbots ihren Unterhalt finanzieren sollen (Empfehlungen 22 und 23).



Sexuelle Selbstbestimmung bei den von uns befragten Prostituierten

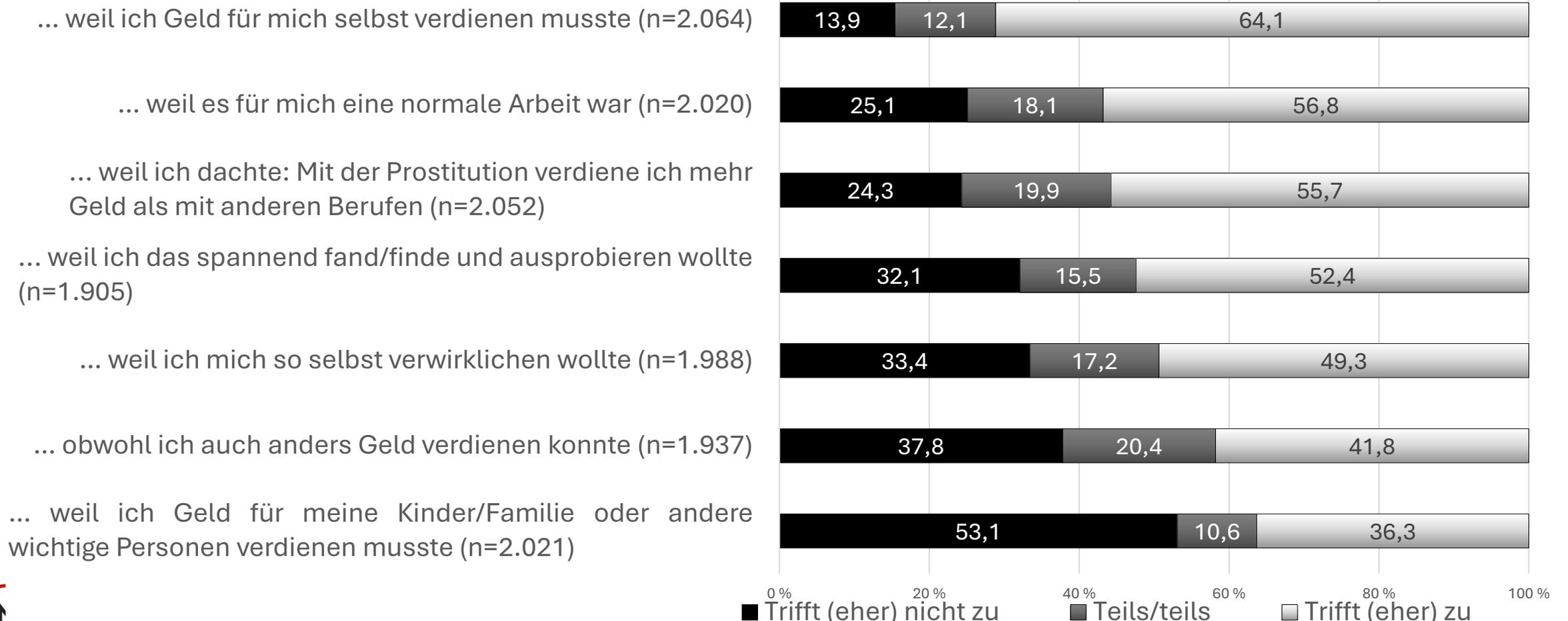
Sexuelle Selbstbestimmung bei den von uns befragten Prostituierten

Die vier Ebenen der sexuellen Selbstbestimmung:

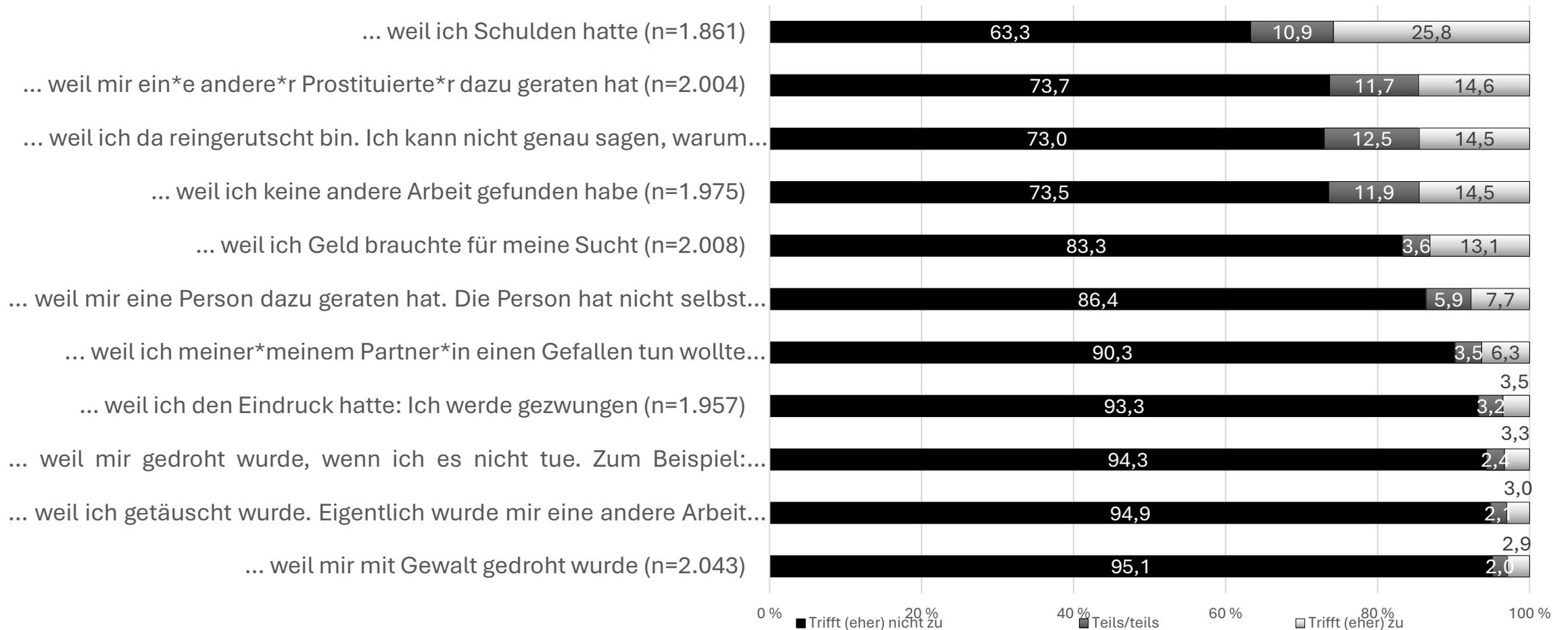
- Aufnahme der Tätigkeit (Gründe der Aufnahme)
- Fortführung der Tätigkeit (Gründe der Fortführung)
- Sexuelle Selbstbestimmung bei den einzelnen prostitutiven Akten
- Rückholbarkeit des einmal gegebenen Einverständnisses

Sexuelle Selbstbestimmung bei den von uns befragten Prostituierten – Aufnahme der Tätigkeit

Gründe für die Aufnahme der Prostitutionstätigkeit

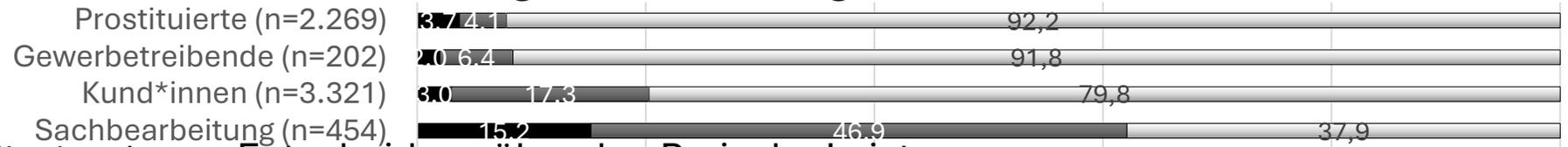


Sexuelle Selbstbestimmung bei den von uns befragten Prostituierten – Aufnahme der Tätigkeit

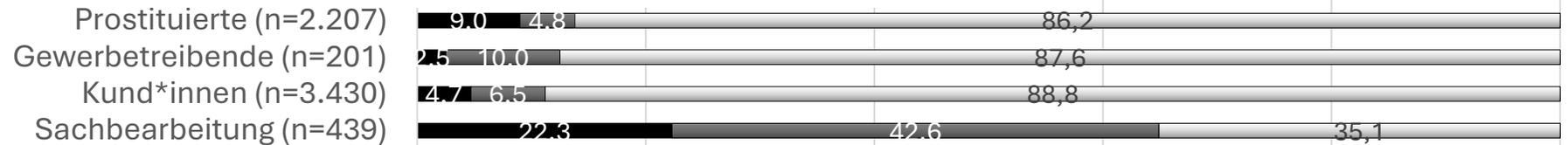


Sexuelle Selbstbestimmung bei den von uns befragten Prostituierten bei einzelnen prostitutiven Akten

Selbstbestimmte Entscheidung über die Leistung



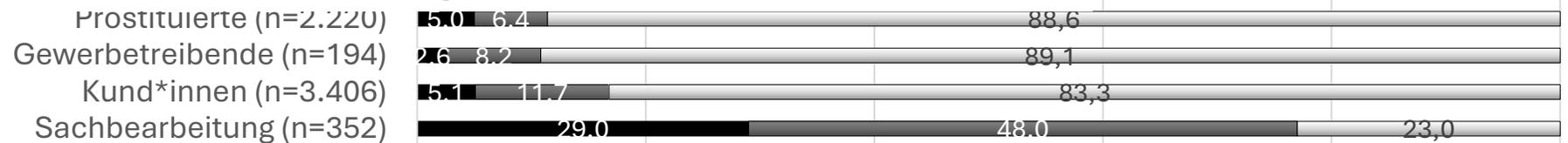
Selbstbestimmte Entscheidung über den Preis der Leistung



Selbstbestimmte Entscheidung über die Auswahl der*des Kund*in



Selbstbestimmte Entscheidung über den Abbruch eines Treffens



0 % 20 % 40 % 60 % 80 % 100 %
 ■ Trifft (eher) nicht zu ■ Teils/teils ■ Trifft (eher) zu

Zielerreichung insgesamt

- Mal mehr, mal minder deutliche Anhaltspunkte dafür, dass einzelne gesetzliche Maßnahmen die gewünschte Wirkung erzielen.
- Mal mehr, mal minder deutliche Anhaltspunkte dafür, dass einzelne gesetzliche Maßnahmen *nicht* die gewünschte Wirkung erzielen.
- Schwächen des Gesetzes sind aus unserer Sicht weitgehend behebbar.
- Einzelheiten zur Zielerreichung in KFN 2025, 398 ff.



Nicht-intendierte Nebenfolgen

Nicht-intendierte Nebenfolgen

- Faktische Trennung in legal und illegal arbeitende Prostituierte kann Risiken bergen.
- Der mit dem Anmeldeverfahren verbundene Aufwand bietet die Möglichkeit zur Eröffnung neuer Geschäftszweige.
- Unterschiedliche Praxen bei den Anmeldebehörden führen zu einer Art „Anmeldetourismus“.
- § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG erschwert eher die Lage von Prostituierten.
- Verdrängung bewährter Kleinstprostitutionsgewerbe?

Evaluation 2025

Vielen Dank!

